



Sachgebiet 21

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
21-3320.00-3/04
22.11.2011

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
24-8244.00-1/09
Herr Kern

Telefon (09 31) 380-1281 Telefax (09 31) 380-2281 Zi.-Nr. H 293 Datum 9.1.2012
rainer.kern@reg-ufr.bayern.de

Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Aschaffenburg - Großheubach; Abschluss des vereinfachten Raumordnungsverfahrens für die Planänderung zwischen den Masten 100 und 105 (landesplanerische Beurteilung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier gegenständliche Planänderung bezieht sich auf ein Leitungsbauvorhaben zwischen Aschaffenburg (Stadtteil Leider) und Klingenberg (Stadtteil Röllfeld), das in der Form etlicher Trassenvarianten und einschließlich Rückbaumaßnahmen Gegenstand mehrerer Raumordnungsverfahren war, die die Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - in der Vergangenheit durchgeführt hatte. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf unser Schreiben vom 10. Juli 2009, Az. 24-8244.00-1/09 verwiesen werden.

Die jetzt vorliegende Planänderung befindet sich in einem Raum, für den die landesplanerische Beurteilung vom 21. August 1998, Az. 800-8244.00-1/96, maßgeblich ist. Eine überschlägige Prüfung ergab, dass es keine Gesichtspunkte gibt, die einen Fortbestand der Gültigkeit dieser lan-

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
Landesbank München
Konto-Nr. 1190315, BLZ 700 500 00

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

desplanerischen Beurteilung in Frage stellen könnten, jedenfalls bezogen auf den Raum, in dem die neue Trasse zu liegen kommt.

Zu der Planänderung, die der Projektträger E.ON Netz GmbH nunmehr beabsichtigt, hatte die höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 festgestellt, dass nicht ohne weiteres eine Vereinbarkeit mit den Ergebnissen der Raumordnungsverfahren attestiert werden kann. Maßgeblich hierfür war, dass die Planänderung erhebliche Auswirkungen auf Umweltbelange haben kann und dass sich nach Ansicht der höheren Landesplanungsbehörde eine Alternative zu der Planänderung förmlich aufdrängt. Aufgrund der allein schon aus dem erstgenannten Grund gegebenen überörtlichen Raumbedeutsamkeit der Planänderung bedarf diese einer raumordnerischen Prüfung (§ 15 Abs. 1 ROG i. V. m. Art. 21 BayLplG und § 1 Nr. 14 RoV). Für diese sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens i. S. d. § 16 ROG i. V. m. Art. 23 BayLplG als erfüllt anzusehen, sodass die höhere Landesplanungsbehörde von dieser Verfahrensmöglichkeit Gebrauch machen konnte.

Zur Durchführung des vereinfachten Raumordnungsverfahrens leitete die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 24. Oktober sowie 16. und 22. November 2011 der höheren Landesplanungsbehörde die aus deren Sicht erforderlichen Stellungnahmen, die der Planfeststellungsbehörde zugegangen waren, zu. Aufgrund dieser Stellungnahmen schließt die höhere Landesplanungsbehörde das vereinfachte Raumordnungsverfahren mit der folgenden landesplanerischen Beurteilung ab:

1. Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain dränge sich zu der Planänderung eine Alternative in Form einer direkten Verbindung zwischen Mast 1 und Mast 102 auf. Diese Ansicht hatte die höhere Landesplanungsbehörde ebenfalls vertreten.

Zu dieser Ansicht äußerte die E.ON Netz GmbH mit Schreiben vom 19. Oktober 2011 zusammengefasst, dass eine Entscheidung der Mainsite ausstehe, ob die Verbindung zwischen den Masten 100B und 1 weiterhin als Freileitung bestehen bleiben oder ob vom Mast 100B ein Erdkabel zum Kraftwerk Obernburg führen solle. Die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Lösung sei deshalb als provisorisch anzusehen. Sollte das Erdkabel zur Geltung kommen, sei ein Abbau der Freileitung zwischen den Masten 1 und 100 sowie des Mastes 100 vorgesehen. Wegen der erwähnten noch ausstehenden Entscheidung der Mainsite seien diese Überlegungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die höhere Landesplanungsbehörde kann diese Argumentation insoweit nicht nachvollziehen, als Gründe für ein Hinausschieben der Entscheidung der Mainsite nicht ersichtlich sind. Da jedoch die E.ON Netz GmbH eine solche Alternative nicht in das Verfahren einbringen will, kann sie nicht Gegenstand des vereinfachten Raumordnungsverfahrens sein, weil sich gemäß § 15 Abs. 1 ROG die raumordnerische Prüfung (nur) auf die vom Projektträger eingeführten Standort- oder Trassenalternativen bezieht. Insoweit bedarf es keiner weiteren Prüfung der Frage, ob die Entscheidung der Mainsite nicht auch heute schon erfolgen könnte.

2. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht stellten die Regierung von Unterfranken und das Landratsamt Miltenberg zusammengefasst übereinstimmend fest, dass die Eingriffe der Planänderung gegenüber der ursprünglichen Trasse nur etwas höher lägen. Eine Erheblichkeit der Eingriffe wurde nicht konstatiert.

Somit wurden bezüglich vorstehender Belange gegenüber der raumgeordneten Trasse keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Über die hier einschlägige Maßgabe A.II.1 der landesplanerischen Beurteilung vom 21. August 1998 hinaus sind also keine zusätzlichen Maßgaben erforderlich.

3. Die Stadt Erlenbach a.Main sowie zahlreiche Bürger dieser Stadt erhoben die Forderung, die Leitung als Erdkabel zu bauen. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit Gesichtspunkten des Landschaftsbildes und von Immissionen durch das elektrische und magnetische Feld einer Freileitung.

In der landesplanerischen Beurteilung vom 21. August 1998 hatte sich die höhere Landesplanungsbehörde mit den genannten Gesichtspunkten sehr ausführlich auseinandergesetzt, und zwar in den Abschnitten D.I.2.1 und D.I.2.3. Demgegenüber wurden jetzt keine neuen Aspekte vorgetragen, die zu einem anderen Ergebnis als seinerzeit führen könnten. Allein schon von daher kann die nun vorliegende Trasse bezüglich der genannten Belange als mit dem Raumordnungsergebnis von 1998 vereinbar bezeichnet werden; neue Maßgaben sind nicht erforderlich. Überdies ist zur Forderung nach einer Erdverkabelung festzustellen, dass die E.ON Netz GmbH eine solche Alternative nicht in das Verfahren eingebracht hatte und sie daher nicht Gegenstand des vereinfachten Raumordnungsverfahrens sein kann, weil sich gemäß § 15 Abs. 1 ROG die raumordnerische Prüfung (nur) auf die vom Projektträger eingeführten Standort- oder Trassenalternativen bezieht.

Das Landratsamt Miltenberg kam im Übrigen zu dem Ergebnis, dass die Belange des Immissionsschutzes bei der geänderten Trasse eher weniger stark betroffen seien als bei dem ursprünglich vorgesehenen Verlauf. Die Regierung von Unterfranken erhob diesbezüglich keine Bedenken.

4. Aus der Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurden grundsätzliche Einwände nicht erhoben. Allerdings wurde gefordert zu klären, inwieweit die Errichtung des Mastes 101 Auswirkungen auf die ehemalige Werksdeponie haben könne, weil an deren Rand der Maststandort läge.

Nach Feststellung der Regierung von Unterfranken läge der Maststandort jedoch außerhalb des abgedichteten Ablagerungsbereiches. Sollten sich beim Bau gleichwohl Hinweise auf Abfallablagerungen ergeben, seien die Regierung und das Landratsamt Miltenberg zu unterrichten.

Der hier betroffene Belang steht der Planänderung also nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr kann ihm im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens angemessen Rechnung getragen werden, sodass aus der Sicht der Raumordnung keine weiteren Hinweise oder gar Maßgaben erforderlich werden.

5. Unter forstwirtschaftlicher Betrachtungsweise kamen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen und Würzburg übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass sich durch die jetzt vorgesehene Trasse keine stärkere Betroffenheit im Vergleich mit der raumgeordneten Trasse ergäbe. Somit gilt die hier einschlägige Maßgabe A.I.2 der landesplanerischen Beurteilung vom 21. August 1998 uneingeschränkt auch für die jetzt vorliegende Planänderung.
6. Die im Übrigen erhobenen Forderungen, soweit sie raumordnerisch von Belang sein könnten, beziehen sich auf die Einhaltung gesetzlicher Regelungen (Bodendenkmalpflege) oder sind technischer Natur (Bahnbetrieb, Zugfunk, Telekommunikationsanlagen, Ferngasleitung). Den betroffenen Belangen wird bei Berücksichtigung der Hinweise unter F der landesplanerischen Beurteilung vom 21. August 1998 ausreichend Rechnung getragen, sodass weder weitere Hinweise noch gar Maßgaben erforderlich werden.

Nach alledem stellt die höhere Landesplanungsbehörde fest, dass die Planänderung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, wenn die genannten Maßgaben und Hinweise der lan-

desplanerischen Beurteilung vom 21. August 1998 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden.

Die höhere Landesplanungsbehörde bittet, vom Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens unterrichtet zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kern